

## STELLUNGNAHME

# zum Entwurf eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

Berlin, 05.05.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Referentenentwurfs (Bearbeitungsstand: 30.04.2023 | 19:47 Uhr) Stellung zu nehmen. Da es sich um einen noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf handelt, behält sich der VKU ausdrücklich vor, auch nach Ablauf der heutigen Stellungnahmefrist weitere Anmerkungen zu dem Entwurf zu äußern.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) in Deutschland haben in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen zur Umsetzung der Energiewende und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorgenommen. Auch in der gegenwärtigen Energiekrise versorgen die Netzbetreiber in Deutschland ihre Kunden weiterhin zuverlässig mit Energie. Damit das auch in Zukunft so bleibt, insbesondere mit zunehmend erneuerbaren Energien, müssen dafür jetzt die Weichen gestellt werden. Denn nach den Langfristigkeitsszenarien des BMWK muss ein Großteil des Ausbaus sowie der Verstärkung der Stromnetze bereits bis zum Jahr 2035 erfolgen.

Im besonderen Fokus für die Netzbetreiber stehen derzeit daher die Planungen für den Netzum- und -ausbau, die die politisch forcierten Entwicklungen in der Energiewende antizipieren und bereits bei den aktuellen anstehenden Maßnahmen die in nächster Zukunft notwendige Infrastrukturbestandteile implementieren. Durch das vorausschauende Handeln der Netzbetreiber können volkswirtschaftliche Kosten erheblich reduziert werden und eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende geschaffen werden.

Die kommunalen Netzbetreiber sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für das Gelingen der Energie-, Wärme- und Verkehrswende bei gleichzeitiger Bezahlbarkeit von Energie und Sicherung der Versorgungszuverlässigkeit sehr bewusst. Sie stehen bereit, um den Umbau des Energiesystems auch in Krisenzeiten zu übernehmen und verstehen sich dabei als Ermöglicher der Energiewende. Sie arbeiten an technischen und prozessualen Lösungen, um Antworten auf die vielfältigen neuen und komplexeren Anforderungen an die Netze zu finden. Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende, die in herausragender Art und Weise vor Ort mit den Verteilnetzbetreibern erfolgt, ist allerdings eine Regulierung, welche die richtigen Rahmenbedingungen setzt. Die Regulierung ist dann für alle – vom Verbraucher über den Netzbetreiber bis zur Kommune – eine passende Regulierung, wenn sie es effizienten Netzbetreibern ermöglicht im Rahmen des Mammutprojekts der Energiewende, ihre betriebsnotwendigen Maßnahmen kostendeckend durchzuführen und das benötigte Kapital angemessen zu verzinsen.

Dabei sind die Investitionen der VNB eine elementare Voraussetzung für den Ausbau, den Erhalt und die Digitalisierung der Infrastruktur und für das Gelingen der Energiewende. In den nächsten Jahren werden auf Grund der beschriebenen – politisch vorgegebenen Aufgaben – von den VNB weitere umfangreiche Investitionen erwartet, so dass die größten Herausforderungen für die Netze noch bevorstehen.

Die steigende Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie der zusätzliche Strombedarf stellen das Stromnetz schon heute vor große Herausforderungen. Die EEG-Novelle 2023 aus dem Osterpaket schreibt für das Jahr 2030 installierte Leistungen in Höhe von 215 GW aus PV, 30 GW aus Wind Offshore und rund 115 GW aus Wind Onshore vor. Dazu kommt der angestrebte Hochlauf der Elektromobilität (15 Mio. Fahrzeuge bis 2030) und der Wärmepumpen (6 Mio. bis 2030). Diese Ziele sind ohne einen umfassenden und vorausschauenden Ausbau der Netzinfrastruktur – insbesondere der Verteilnetze, in denen 95 % der EE-Anlagen sowie praktisch alle Wärmepumpen und Wallboxen angeschlossen werden – zum Scheitern verurteilt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU ausdrücklich die Berücksichtigung der Kosten eines vorausschauenden Verteilernetzausbaus im vorliegenden Gesetzentwurf (§ 21 Absatz 2 Satz 5 und 6 EnWG-E). Der Gesetzgeber schafft damit eine wichtige Grundlage dafür, dass die BNetzA in der weiteren Umsetzung auch tatsächlich die bei den Netzbetreibern durch Erfüllung der in § 1 EnWG formulierten Ziele entstehenden Kosten zeitnah und vollständig anerkennt.

Hinzu kommt, dass das Verteilnetz „intelligent“ werden muss, um technische Belastungsgrenzen ohne Schäden weiter auszureizen, den schnellen Netzanschluss von Wärmepumpen und Elektromobilen zu garantieren und Einspeisung und Entnahme auch auf lokaler Ebene zu koordinieren. Dies erfordert den Einsatz weiterer Telekommunikations- und Rechentechnik. Nicht zuletzt verschafft eine intelligente Steuerung von Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge und anderen flexiblen Verbrauchern und Erzeugern in der Niederspannung (und zukünftig auch darüber hinaus) die notwendige Zeit, um die Verteilnetze entsprechend den steigenden Anforderungen auszubauen.

## Positionen des VKU

- › **Die zur Erreichung der Zielvorgaben in § 1 Abs. 5 EnWG-E aufgeführten Maßnahmen verstehen sich aus Sicht des VKU als indikative Ziele und können nicht die Ergebnisse einer kommunalen Wärmeplanung vorwegnehmen.**

Dass der BNetzA ein politischer Rahmen gegeben werden sollte, welche Ziele im Energiewirtschaftsrecht derzeit verfolgt werden, ist aus VKU-Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Zielregelung in § 1 Abs. 5 EnWG-E beinhaltet u.a. Vorgaben zum Anschluss von 15 Mio. Ladeinfrastruktur und 6 Mio. Wärmepumpen. Für die weitere Umsetzung der Klimaschutzziele – gerade auch in Diskussionen mit Regulierungsbehörden bezüglich der Anerkennung von Kosten für den vorausschauenden Ausbau der Verteilernetze ist es wichtig, dass diese politischen Vorgaben – als indikative Ziele - im EnWG verankert werden. Dies kann bei der Anerkennung der dafür notwendigen Netzbaukosten und auch in der Kommunikation mit politischen Stakeholdern helfen. Diese Zielvorgaben können aber insbesondere im Bereich der Transformation der Wärmeversorgung die Ergebnisse einer kommunalen Wärmeplanung nicht präjudizieren, denn die konkrete Ausgestal-

tung muss sich immer technologieoffen an den Gegebenheiten und Möglichkeiten vor Ort orientieren und darf nicht durch ein indikatives Ziel vorgeprägt werden. Klimaneutralität muss auch im Wärmebereich unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Optionen, insbesondere Wärmepumpen, Wärmenetze, Biomethan und Wasserstoff erreicht werden können.

- › **Die Gesetzesänderungen sollten auf die Umsetzung des EuGH-Urteils beschränkt werden, um das Verfahren nicht mit gleichzeitiger Abhandlung für die Branche wichtiger Themen zu überfrachten.**

Der Fokus der EnWG – Novelle sollte auf der Umsetzung der Vorgaben des EuGH – Urteils liegen. Weitere komplexe Themen wie eine bundesweite Kostenwälzung im Rahmen der Netzentgeltkalkulation Strom oder die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens für die Gasnetze sollten in separaten Verfahren behandelt werden, um die Umsetzung des EuGH-Urteils nicht zu überfrachten. Aus diesem Grund sollten Themen wie die Ansätze einer Netzentgeltreform (§ 21 Abs. 3 Ziffer 3 Buchstaben g und h EnWG-E) sowie die ersten Elemente einer Änderung des Regulierungsrahmens für die Transformation des Gasnetzes (§ 23e EnWG-E) herausgenommen und Gegenstand eines separaten Gesetzgebungsverfahrens werden. Dafür spricht schon, dass Zweifel an der Vereinbarkeit der in den vorgenannten Themenbereichen enthaltenen Detailvorgaben mit der europarechtlich gebotenen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde bestehen. Bei § 23 e EnWG-E sollte überdies der Nutzen einer Abschätzung der Netzentgelte und der Erlösobergrenze diskutiert werden, die sich über mehr als 20 Jahre in die Zukunft erstreckt. Der VKU erkennt an, dass die Kunden über die Entwicklung der Gasnetze informiert werden müssen. Die genannte Abschätzung ist aber von vielfältigen, noch nicht geklärten Rahmenbedingungen abhängig, wie z.B. der kommunalen Wärmeplanung und der in diesem Rahmen zu erarbeitenden Transformationsplanung. Deshalb wäre es empfehlenswert, sie zunächst einmal zurückzustellen.

- › **Zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle der BNetzA sollten die Beteiligungsrechte des Beirats der BNetzA entsprechend den im Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligungsrechten für den Länderausschuss ausgestaltet werden. Alternativ könnte auch eine anderweitige parlamentarische Kontrolle eingerichtet werden.**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll der künftige Rechtsrahmen für die Regulierung der Strom- und Gasnetze geschaffen werden. Ein Rechtsrahmen, der auch ausreichend Sicherheit und Anreiz für zwingend notwendige Investitionen in die Energieverteilernetze schafft, liegt allein mit den geplanten Änderungen allerdings noch nicht vor. Vielmehr wird die BNetzA diesen Rechtsrahmen in nächster Zeit zu wesentlichen Teilen konkretisieren müssen.

Es ist zwar davon auszugehen, dass sie im Wesentlichen die bewährten gesetzlichen Vorgaben per Festlegung fortführen wird. Nichtsdestotrotz erhält sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine wesentlich bedeutendere Rolle bei der Ausgestaltung des Regulierungsrahmens als dies bisher der Fall war. Dieser Machtzuwachs bei der BNetzA bedingt nach Auffassung des VKU auch eine entsprechende **Erweiterung von Kontrollmechanismen**. Dies ist im Gesetzentwurf überhaupt nicht vorgesehen. Allein die Stärkung der Beteiligungsrechte des Länderausschusses bei der BNetzA ist nach Auffassung des VKU nicht ausreichend, um eine parlamentarische Kontrolle der BNetzA zu gewährleisten. Eine parlamentarische Beteiligung an essenziellen regulierungsbehördlichen Festlegungsverfahren kann dazu beitragen, dass die BNetzA die politischen Ziele nicht aus den Augen verliert. Die Regulierung ist kein Selbstzweck, sondern sollte auch gewährleisten, dass zulässige politische Ziele umsetzbar sind. So wäre es aus Sicht des VKU möglich, die Beteiligungsrechte bestehender Gremien zu stärken. In Betracht käme, hier die Ausgestaltung der **Beteiligungsrechte des Beirats der BNetzA** entsprechend den im Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligungsrechten für den Länderausschuss bei der BNetzA. Zudem sollte der Beirat der BNetzA inhaltlich begründete Fragen und Prüfbedarfe an die BNetzA richten können, die diese dann vor eine Entscheidung dem Beirat gegenüber beantworten bzw. darlegen muss. Alternativ könnte natürlich auch ein bisher nicht bestehendes parlamentarisches Kontrollgremium etabliert werden.

Eine solche parlamentarische Kontrolle steht auch nicht in Widerspruch mit den Vorgaben der EU-Richtlinien. Im Gegenteil, aus deren Erwägungsgründen geht sogar hervor, dass die Vorgaben zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde der parlamentarischen Kontrolle nach dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten nicht entgegensteht (vgl. z.B. Erwägungsgrund 80 der Strombinnenmarktrichtlinie).

**› Die angewandten wissenschaftlichen Methoden und Annahmen der BNetzA müssen umfassend gerichtlich überprüfbar sein. Dies sollte explizit im EnWG klargestellt werden.**

Auf Grundlage der noch geltenden Rechtslage hat der BGH der Regulierungsbehörde einen sehr weitreichenden und gerichtlich nur sehr beschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum bei ihren Entscheidungen zugestanden. Dies hat im Ergebnis zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Einschränkung des Rechtsschutzes gegen regulierungsbehördliche Entscheidungen geführt. Konnte dies der BGH nach noch geltender Rechtslage aufgrund der Vielzahl der normativen Regulierungsvorgaben und des darin zum Ausdruck kommenden Willens des Gesetzgebers begründen, dürfte eine solche Auffassung nach den geplanten Gesetzesänderungen und der damit verbundenen Abkehr von der normativen Regulierung

kaum haltbar sein. Mit dem europarechtlich bedingten enormen Zuwachs an Regelungszuständigkeit übernimmt die Regulierungsbehörde faktisch die Aufgabe eines Gesetzgebers. Damit geht nach Auffassung des VKU auch die Notwendigkeit einher, eine umfassende gerichtliche Überprüfung von BNetzA-Vorgaben, insbesondere der von dieser angewandten wissenschaftlichen Methoden und Annahmen zu gewährleisten, um den durch Art. 19 Abs. 4 GG verbürgten effektiven Rechtsschutz nicht lediglich zu einer rein formellen Möglichkeit der Anfechtung regulierungsbehördlicher Entscheidungen verkommen zu lassen.

Ein effektiver Rechtsschutz steht auch nicht in Widerspruch mit den Vorgaben der EU-Binnenmarktrichtlinien. Im Gegenteil, aus deren Erwägungsgründen geht sogar hervor, dass die Vorgaben zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde der gerichtlichen Überprüfung der regulierungsbehördlichen Entscheidungen nicht entgegensteht (vgl. z.B. Erwägungsgrund 80 der Strombinnenmarktrichtlinie).

› **Das BMWK sollte sich auf EU-Ebene für die Ergänzung der Binnenmarktrichtlinien um einen Parlamentsvorbehalt einsetzen.**

Der VKU plädiert dafür, dass sich das BMWK auf EU-Ebene dafür einsetzt, die Strom- und die Gasbinnenmarktrichtlinie um einen nationalen Parlamentsvorbehalt zu ergänzen, der es dem nationalen parlamentarischen Gesetzgeber ermöglicht, einen sachgerechten Regulierungsrahmen zu schaffen. Auch wenn es sich hierbei nicht um ein kurzfristig zu realisierendes Vorhaben handeln dürfte, sollte aus Sicht des VKU auf eine entsprechende Richtlinienänderung hingewirkt werden, da nur hierdurch die Möglichkeit geschaffen würde, politische Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energiewende, insbesondere deren Finanzierung, so konkret im gesetzlichen Regulierungsrahmen abzubilden, dass auch ein Gelingen gewährleistet werden kann.

## Regelungsvorschläge

### § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG-E sollte wie folgt gefasst werden:

~~„Dabei können auch zukünftig wirkende Kosteneinsparungen aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem dienen.“~~

Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung, **künftiger Entwicklungen** und einer angemessenen, **im internationalen Vergleich** wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, ~~soweit in einer Rechtsordnung nach § 24 nicht eine Abweichung von der kostenorientierten Entgeltbildung bestimmt ist~~. Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sind auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und § 14d Absatz 10 sowie neuer **gesetzlicher** Aufgaben zu berücksichtigen, **die durch den Gesetzgeber oder Festlegungen der Regulierungsbehörde vorgegeben werden**. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt. Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden. Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

### Begründung

Das punktuelle Aufgreifen von Kosteneinsparungen ohne gleichzeitige Benennung von absehbaren Kostensteigerungen erachten wir für nicht sachgerecht. So ist absehbar, dass es z.B. in der Betriebsführung des Netzes infolge der Ausweitung der dezentralen Erzeugungsanlagen zu Kostensteigerungen kommt bzw. weiteren Kostensteigerungen kommen wird. Ein Herausstellen von möglichen Kosteneinsparungen an prominenter Stelle im Gesetz könnte daher die Realität "verzerrt darstellen". Entweder ergänzt man die Regelung um Kostensteigerungen im Rahmen der Integration von EE-Anlagen oder streicht sie und überlässt es der BNetzA, nähere umfassende Vorgaben zu machen. Sofern weiterhin an dieser Regelung festgehalten werden sollte, müsste nach Auffassung des VKU klargestellt werden, dass bei netzbezogenen Maßnahmen, die zukünftig Kosten einsparen, die aktuellen Kosten als betriebsnotwendig anerkannt werden müssen.

Im Übrigen bedarf es lediglich geringerer Ergänzungen der Leitlinien für die Kostenregulierung. Es ist z.B. zu beachten, dass im Zuge der Umsetzung des EuGH-Urteils vermehrt auch Festlegungen der BNetzA Einfluss auf den Aufgabenumfang der Netzbetreiber haben werden. Deshalb sollte festgehalten werden, dass die Mehrkosten aus gesetzlichen Vorgaben und aus Vorgaben zu berücksichtigen sind, die aus Entscheidungen der BNetzA resultieren. Bei diesen Maßnahmen sollte sowohl die Erzeugungs- als auch die Lastseite berücksichtigt werden, da beide Seiten für eine ausgewogene Umsetzung der Energiewende erforderlich sind. Schließlich sollte bei den Leitlinien auch der internationale Vergleich bei der Eigenkapitalverzinsung angesprochen werden und müssen auch absehbare künftige Entwicklungen in die Netzentgelte einbezogen werden können.

**§ 21 Abs. 3 EnWG-E sollte um folgenden neuen Satz 4 ergänzt werden:**

„Dies gilt nicht für Quersubventionierungen zwischen der Gas- und der Wasserstoffverteilung.“

**Begründung**

Gemäß § 112 b EnWG Abs. 1 EnWG hat das BMWK ein Konzept zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes zu veröffentlichen. Das Konzept soll u.a. im Lichte sich entwickelnder unionsrechtlicher Grundlagen vor dem Hintergrund des Ziels einer Anpassung des regulatorischen Rahmens zur gemeinsamen Regulierung und Finanzierung der Gas- und der Wasserstoffnetze sowie Überlegungen zu einer Transformation von Gasnetzen zu Wasserstoffnetzen beinhalten. Diesem Konzept sollte durch ein möglicherweise generell verstandenes Quersubventionierungsverbot nicht vorgegriffen werden. Es bedarf daher der Klarstellung, dass Satz 3 vorgenannter Norm nicht für die Verteilung von Erdgas- und Wasserstoff gilt. Ziel sollte weiterhin eine gemeinsame Regulierung oder zumindest „Quersubventionierung auf eine andere Weise“ sein.

**§ 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 EnWG-E sollte wie folgt ergänzt werden:**

- “e) zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner oder einer Gruppe von Netzbetreibern,
- f) zur Methodik, nach der besondere Kostenbelastungen, die aufgrund einer Festlegung nach Buchstabe e ermittelt werden, bundesweit anteilig verteilt werden können.“

**Begründung**

Auch bei Gasnetzbetreibern kann es im anstehenden Transformationsprozess zur Umsetzung der Energiewende in den jeweiligen Netzgebieten zu unterschiedlichen Kostenbelastungen kommen. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss die Umlage der Kostenbelastung, die aus der Umsetzung politischer Zielvorgaben resultiert, nicht nur bei Strom-, sondern auch bei Gasnetzen möglich sein.



**§ 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Buchstaben g EnWG-E sollte wie folgt ergänzt werden:**

„zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang **mit dem Anschluss von Wärmepumpen und Elektromobilen sowie** mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,“

**Begründung**

Der Anschluss von Wärmepumpen und Elektromobilen führt wie der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu einem deutlichen Anstieg der Netzkosten. Der Anschluss von Wärmepumpen und Elektromobilen **soll, ebenso** wie der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, **dem in § 1 des EnWG vorgegebenen Gesetzeszielen dienen**. Es ist **nach Auffassung des VKU daher nicht zu rechtfertigen, ausschließlich eine bundesweite Wälzungsmöglichkeit für** Kostenbelastungen aus dem Ausbau erneuerbarer Energien **vorzusehen**.

**§ 21a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EnWG-E sollte wie folgt gefasst werden:**

„3. zur Unterscheidung von beeinflussbaren Kostenanteilen und solchen Kostenanteilen, bei denen keine Effizienzvorgaben umsetzbar oder die einer gesonderten nationalen oder europäischen Verfahrensregulierung unterworfen sind, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode; sie kann dabei insbesondere Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus tatsächlich entstehenden Betriebssteuern und Abgaben, gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten, **der Stilllegung von Netzanschlüssen** sowie Kosten, die sich aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen ergeben können,“

**Begründung**

Die beispielhafte Aufzählung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten sollte um die Kosten ergänzt werden, die sich aus der Stilllegung von Netzanschlüssen ergeben. Insbesondere im Gasbereich werden in Zukunft vermehrt Netzanschlüsse in Folge der gesetzlich vorgegebenen Transformation der Wärmeversorgung stillgelegt werden müssen. Es wäre unsachgerecht, dem Netzbetreiber nicht zu ermöglichen, diese letztlich aufgrund von politischen Entscheidungen anfallenden nicht unerheblichen Kosten zeitnah refinanzieren zu dürfen. Alternativ käme natürlich auch eine andere Refinanzierungsmöglichkeit in Betracht. Sofern und solange diese aber nicht vorhanden ist, muss eine zeitnahe und vollständige Refinanzierung über die Netzentgelte sichergestellt werden.

**§ 21a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 EnWG-E sollte wie folgt ergänzt werden:**

„4. zu Effizienzvorgaben durch Bestimmung von Effizienzzielen, die die objektiven strukturellen Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, auf Grundlage eines oder mehrerer Verfahren zur Effizienzmessung, wobei sich ein vorausschauender Netzausbau nicht negativ auswirken darf“

**Begründung**

Es wäre widersprüchlich, wenn ein vorausschauender Netzausbau negative Auswirkungen im Effizienzvergleich nach sich ziehen würde. Dass sich ein solcher nicht negative auf den Effizienzwert auswirken darf, sollte daher explizit klargestellt werden.

**§ 21a Abs. 3 Satz 2 EnWG-E sollte um folgende neue Ziffer 12 ergänzt werden:**

„12. zu einem ohne Zeitverzug zu berücksichtigenden Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.“

**Begründung**

Die – nicht abschließende - Aufzählung der Befugnisse der Regulierungsbehörde in § 21a Abs. 3 Satz 2 EnWG-E sollte um die Möglichkeit der Regulierungsbehörde ergänzt werden, ein Verfahren für einen Kapitalkostenaufschlag in Anlehnung an § 10a ARegV vorzusehen. Es handelt sich hierbei um eine für Verteilernetzbetreiber essentielle Regelung, mit der der zuvor vorhandene erhebliche Zeitverzug bei Investitionen in die Netze beseitigt wurde. Aufgrund der Bedeutung des Kapitalkostenaufschlags für die Verteilernetzbetreiber sollte dies als möglicher Regelungsbereich für die regulierungsbehördlichen Vorgaben explizit im Gesetz aufgeführt werden.

**§ 23c EnWG-E sollte wie folgt geändert/ergänzt werden:**

„(1)

...

4c. jeweils die Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und als sechs Monate ab dem vertraglich vereinbarten Baubeginn Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen

...

8. jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung und ~~oder~~ einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen

...

11. Anschlusspunkte zum 31.12. des Vorjahres.“

### **Begründung**

Die Änderungen dienen der Optimierung der der Transparenzvorgaben. Die Änderungen in Ziffer 4c trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis nach dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens häufig noch zu Planungsänderungen kommen kann. So kommt es häufiger vor, dass Kunden aufgrund von Planungsänderungen ihr Netzanschlussbegehren wieder zurücknehmen. Dem sollte die Veröffentlichungspflicht Rechnung tragen.

### **§ 23e EnWG-E sollte wie folgt gefasst werden:**

„Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage – nach Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung - bis zum Ablauf des Jahres 2044 abzuschätzen. Sie sind verpflichtet, diese Abschätzung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen zu Art, Inhalt und Format zu veröffentlichenden Daten sowie zu Art und Weise der Veröffentlichung treffen sowie entsprechende Daten erheben, um diese bei auf Methoden bezogenen Festlegungen nach den §§ 20, 21 und 21a heranzuziehen. Die Regulierungsbehörde kann zudem Festlegungen treffen hinsichtlich der Ermittlung der für die Abschätzung notwendigen Daten und der dabei zugrunde zu legenden Szenarien.“

### **Begründung**

Die Netzentgeltentwicklung ist abhängig von Parametern, die nicht langfristig abschätzbar sind (Zinsentwicklung, Entwicklung OPEX, Entwicklung Zahl der Anschlussnutzer). Daher würde diese Regelung sehr großen Aufwand verursachen, der angesichts nicht wirklich belastbarer Abschätzungen nicht im Verhältnis zum zu erzielenden Nutzen stünde. Sie sollte daher aus unserer Sicht entweder entfallen oder an das Vorhandensein eines kommunalen Wärmeplans geknüpft werden. Erst die Ergebnisse einer kommunalen Wärmeplanung liefern die notwendige Planungssicherheit und damit die Datengrundlage für die geforderten Abschätzungen der Netzentgelte im Jahr 2044. Dafür sind die darin zu Grunde gelegten Entwicklungsszenarien der Wärmeversorgung in der jeweiligen Kommune maßgeblich.

### **§§ 54, 60 EnWG sollten wie folgt gefasst werden:**

#### **§ 54 Abs. 3 Satz 3 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:**

„Sie ist zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang, der Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a sowie nach den §§ 24 bis 24b sowie für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz. Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, bundeseinheitliche

Festlegungen im Sinne der Sätze 2 und 3 zu treffen, hat sie vor einer Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur **und den Beirat der Bundesnetzagentur** mit angemessener Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, mit dem geplanten Inhalt der angestrebten Festlegung zu befassen. Sie soll das Benehmen mit dem Länderausschuss **und dem Beirat** herstellen. Ist zwei Wochen nach der Befassung des Länderausschusses **und des Beirats** ein Benehmen nicht hergestellt, berücksichtigt die Bundesnetzagentur die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses **und des Beirats** bei ihrer Festlegung oder begründet im Rahmen ihrer Festlegung, aus welchen Gründen eine Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffassung des Länderausschusses **und des Beirats** nicht erfolgen konnte.“

#### **§ 6o wird wie folgt gefasst:**

Der Beirat nach § 5 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat die Aufgabe, die Bundesnetzagentur bei der Erstellung der Berichte nach § 63 Absatz 3 zu beraten **sowie die ihm gemäß § 54 Absatz 3 eingeräumte Mitwirkungsmöglichkeit wahrzunehmen**. Er ist **auch außerhalb der in § 54 Absatz 3 aufgeführten Verfahren** gegenüber der Bundesnetzagentur berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen. Die Bundesnetzagentur ist insoweit auskunftspflichtig.

#### **Begründung**

Aufgrund der wesentlichen Ausweitung der Kompetenzen der BNetzA bedarf es einer Stärkung der parlamentarischen Kontrolle. Hierzu sollte auf bereits bestehende Kontrollmechanismen zurückgegriffen und diese entsprechend erweitert werden. Ggf. bedarf es neben den erforderlichen EnWG-Änderungen einer entsprechenden Ergänzung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Alternativ könnte natürlich auch ein bisher nicht bestehendes parlamentarisches Kontrollgremium etabliert werden.

#### **§ 83 Abs. 1 EnWG sollte um folgenden Satz ergänzt werden:**

**“Die von der Regulierungsbehörde angewandten wissenschaftlichen Methoden und Annahmen sind umfassend gerichtlich überprüfbar.”**

#### **Begründung**

Aufgrund der mit den geplanten Gesetzesänderungen vorgesehenen Abkehr von der normativen Regulierung muss klargestellt werden, dass die von der Regulierungsbehörde angewandten wissenschaftlichen Methoden und Annahmen umfassend gerichtlich überprüfbar sein müssen. Nur so kann effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden. Diese Vorgabe steht auch nicht in Widerspruch zur richterlichen Unabhängigkeit. Sie skizziert den Gerichten nicht vor, wie sie in der Sache zu entscheiden haben, sondern stellt nur sicher, dass der Zuwachs an Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nicht zu faktisch unüberprüfbaren regulierungsbehördlichen Entscheidungen führen darf. Die Gewährung

effektiven Rechtsschutzes gegen behördliches Handeln kann weder europarechtlichen noch innerstaatlichen Grundsätzen widersprechen. Vielmehr dürfte eine solche Vorgabe sogar rechtlich geboten sein.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Viktor Milovanović  
Fachgebietsleiter Energieregulierungsrecht  
Stv. Bereichsleiter Recht  
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern  
Telefon: +49 30 58580-135  
E-Mail: [milovanovic@vku.de](mailto:milovanovic@vku.de)

Rainer Stock  
Bereichsleiter Netzwirtschaft  
Stv. Abteilungsleiter Energiewirtschaft  
Abteilung Energiewirtschaft  
Telefon: +49 30 58580-190  
E-Mail: [stock@vku.de](mailto:stock@vku.de)